

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kiedrich vom 28.02.2024 im Bürgerhaus Kiedrich, Hautvillers Platz 1, 65399 Kiedrich**

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsende: 20.30 Uhr

**Anwesende**

**Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses:**

Herr Hans-Peter Erkel	Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Frau Kerstin Engel	
Frau Beate Schmidt	in Vertretung für Herrn Konstantin Wolf
Herr Andreas Zorn	1. stellvertretender Vorsitzender
Herr Philipp Prinz	in Vertretung für Herrn Marius Stein
Herr Dimitrios Archontas	in Vertretung für Herrn Nicolas Fuchs
Frau Anna Maria Linke-Diefenbach	

**Entschuldigt:**

Herr Konstantin Wolf	
Herr Marius Stein	
Herr Nicolas Fuchs	2. stellvertretender Vorsitzender

**Anwesend für die Gemeindevertretung:**

Herr Markus Hörnicke

**Anwesend für den Gemeindevorstand:**

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher  
Herr Erster Beigeordneter Rüdiger Wolf  
Herr Beigeordneter Frank Nußbaum  
Herr Beigeordneter Josef-Heinrich Bibo  
Herr Beigeordneter Werner Koch  
Herr Beigeordneter Wolfgang Jörg

**Entschuldigt:**

Herr Beigeordneter Hans-Walter Steinebach

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie die Zuhörer. Anschließend stellt er fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stellt er auch die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungswünsche zur Tagesordnung werden auf Nachfrage nicht geäußert.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Fragestellung zu aktuellen Themen hin. Aus den Reihen der anwesenden Zuhörer wird davon kein Gebrauch gemacht.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher begründet ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Er weist auf den Antrag AT-3/2024 der FDP-Fraktion zur Änderung des Beschlusstextes hin. Hierzu führt er aus, dass nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund keine Bedenken bestehen, den Beschlussvorschlag entsprechend dem Antrag AT-3/2024 anzupassen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass die CDU-Fraktion der Vorlage VL-14/2024 grundsätzlich zustimme. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei jedoch eine Ergänzung der Beschlussvorlage unter Punkt 6 sinnvoll. Hier sollte explizit die Vorlage eines Gutachtens aufgenommen werden, welches die möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Wassergewinnungsanlagen, insbesondere die Quellschürfungen, untersucht. Die CDU-Fraktion habe sich in Vorjahren aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Wassergewinnung ablehnend gegenüber Windkraftanlagen positioniert. Hier bittet das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, darum die entsprechenden Protokollpassagen aus dem Jahr 2017 dem Protokoll der heutigen Sitzung beizufügen. Weiter führt er aus, dass es der Bevölkerung im Vorfeld des Bürgerentscheides mitzuteilen gilt, wie sich die Zuwegungen im Falle eines Baus von Windkraftanlagen, auch auf Eltviller Gemarkung, für die Gemeinde Kiedrich auswirken.

Herr Bürgermeister Steinmacher erklärt hierzu, dass die Auftragsvergabe zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens bereits vorbereitet sei und der entsprechende Beschluss hierzu in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.03.2024 getroffen werden soll.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet darum, dass die Ergebnisse des Gutachtens noch vor der Versendung der Briefwahlunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Herr Bürgermeister Steinmacher erklärt hierzu, dass es das Ziel des Gemeindevorstandes sei, im Verfahren die größtmögliche Transparenz herzustellen. Hierzu gehöre auch, der Kiedricher Bürgerschaft alle Informationen zur Meinungsbildung offenzulegen. Daher werde auch das Gutachten zu den Wassergewinnungsanlagen frühzeitig, noch vor der ersten Informationsveranstaltung, vorliegen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Dimitrios Archontas, erklärt für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass aufgrund des Ergebnisses zum Bürgerentscheid am 25.02.2024 in Eltville in Erwägung gezogen werden sollte, in der Gemeinde Kiedrich keinen Bürgerentscheid durchzuführen, sondern eine Entscheidung zu Windkraftanlagen auf Kiedricher Gemarkung in der Gemeindevertretung herbeizuführen. Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Dimitrios Archontas, begründet dies damit, dass aus Sicht der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit der Zustimmung zur Windkraft auf Basis des Bürgerentscheides in der Stadt Eltville am 25.02.2024 auch für die Gemeinde Kiedrich eine Entscheidungsvorwegnahme erfolgt ist. Um mögliche Zeitverluste, und damit ggf. einhergehende negative finanzielle Auswirkungen, abzuwenden, sollte daher ein Verzicht auf die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Windkraft als Vertreterbegehren nicht ausgeschlossen werden.

Herr Bürgermeister Steinmacher erklärt hierzu, dass gegenüber der Bürgerschaft immer die Aussage im Raum gestanden hat, diese bei der Frage der Nutzung von Windenergie zu beteiligen. Eine Meinungsänderung in dieser Angelegenheit würde einem Vertrauensbruch gleichkommen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, erklärt, dass es der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln sei, von der Durchführung eines Bürgerentscheides abzurücken. Der Bezug auf die Mehrheitliche Zustimmung der Eltviller Bürger vom 25.02.2024 könne nicht auf Kiedrich übertragen werden, da diese nur für die weitere Entwicklung in Eltville von Belang ist.

Das Mitglied Haupt- und Finanzausschusses, Frau Beate Schmidt, stellt an den Vertreter der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herrn Dimitrios Archontas, die Frage, ob seine Fraktion sich nun gegen die im gemeinsamen Konsens aller Fraktionen getragene Lösung der Bürgerbeteiligung in Form eines Bürgerentscheides stelle.

Das Mitglied Haupt- und Finanzausschusses, Herr Dimitrios Archontas, erklärt, dass sich seine Fraktion in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.03.2024 zu dem Sachverhalt äußern werde.

Das Mitglied Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erinnert daran, dass im Ältestenrat der Gemeinde Kiedrich ein einstimmiges Votum darüber erzielt wurde, zur Thematik Windkraftanlagen einen Bürgerentscheid durchzuführen. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Nutzung der Windenergie aus Sicht der politisch Verantwortlichen von größerer Bedeutung ist als zum Beispiel die Errichtung eines Solarparks. Die CDU-Fraktion appelliere daher an alle Beteiligten, den eingeschlagenen Weg gemeinsam weiterzugehen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, führt aus, dass mit einem Votum der Kiedricher Bürgerschaft auch die Position gegenüber der Stadt Eltville im Rahmen einer zukünftigen Zusammenarbeit in dieser Thematik deutlich gestärkt wird.

Herr Bürgermeister Steinmacher appelliert an die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sich wieder in den Kreis der Initiatoren eines Bürgerentscheides einzugliedern und so die Geschlossenheit der politischen Willensbildung wiederherzustellen.

Das Mitglied Haupt- und Finanzausschusses, Herr Dimitrios Archontas, bittet um Auskunft, ob im Falle einer möglichen negativen Einflussnahme von Windkraftanlagen auf Eltviller Gemarkung auf die Kiedricher Wasserversorgung, der Bau dieser Windkraftanlagen verhindert werden kann.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt hierzu, dass zum einen das, durch die Gemeinde Kiedrich in Auftrag zu gebende, Gutachten dieser Frage nachgehen werde und dass dies auch Thema im Rahmen der Genehmigung zur Anlagenerrichtung ist. Soweit es sich herausstellen würde, dass die Wasserversorgung der Gemeinde Kiedrich in Gefahr ist, könne auch keine Windkraftanlage, gleich ob Eltviller oder Kiedricher Gemarkung, errichtet werden.

Das Mitglied Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Kiedricher Wasserversorgung, gerade in Zeiten des Klimawandels, auch für die umliegenden Rheingaukommunen hin, da die Gemeinde Kiedrich einen nicht unerheblichen Teil des gewonnenen Wassers an diese abgeben würde.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, erinnert noch einmal daran, dass die Entscheidung der Bürgerbeteiligung im Rahmen eines Bürgerentscheides zur Windkraftnutzung von allen Fraktionen der Gemeindevertretung, also einstimmig, im Ältestenrat vereinbart wurde. Umso bedenklicher sei es, wenn eine in diesem Gremium getroffene Absprache heute in Frage gestellt werde. Dieses Verhalten könne nicht als vertrauensbildende Maßnahme für die zukünftige Zusammenarbeit gewertet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, zunächst über den Antrag AT-3/2024 und danach über die Vorlage VL-14/2024 abstimmen.

#### **1. Abstimmung über den Antrag AT-3/2024**

##### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen wie folgt abzustimmen:

Der letzte Satz des Beschlussvorschlages unter Punkt 2 wird wie folgt ersetzt:

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit,...(d.h. für Gemeinden unserer Größe)...“ mindestens 25% der Stimmberechtigten beträgt

**Abstimmungsergebnis**

**Einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen**

## **2. Abstimmung über die Vorlage VL-14/2024**

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage VL-14/2024 unter Einbeziehung des Antrages AT-3/204 wie folgt abzustimmen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines Bürgerentscheids über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Windvorrangflächen im Gebiet der Gemeinde Kiedrich (Vertreterbegehren).
2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:  
„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Kiedrich die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert. Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit,...(d.h. für Gemeinden unserer Größe)...“ mindestens 25% der Stimmberechtigten beträgt“.
3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:  
„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen auf den gemeindeeigenen Flächen der Gemeinde Kiedrich errichtet werden?“
4. Die Beschlüsse zu Nr. 1. 2 und 3 sind öffentlich bekanntzugeben.
5. Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, 9. Juni 2024, durchgeführt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen.
6. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für Organisation, Durchführung und Prozesse dieses Bürgerentscheids zu sorgen. Ziel soll sein, den Bürgerinnen und Bürgern fachlich neutrale und umfassende Informationen im Hinblick auf die für Gemeinde und Region weitreichende Entscheidungen zu vermitteln. Im Falle fehlender eigener Kapazitäten sollen bei Bedarf fachversierte Einrichtungen und/oder Büros hinzugezogen werden.
7. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zur Vorbereitung des Bürgerbegehrens zum Thema „Windkraft in Kiedrich“ gegebenenfalls in Kooperation mit privaten und öffentlichen Partnern zumindest eine größere, breit öffentlich bekannt gemachte Veranstaltung sowie auch entsprechend einen Termin vor Ort an den Vorrangflächen durchzuführen.
8. Ebenso ist an prominenter Stelle auf der Homepage der Gemeinde Kiedrich auf das Begehren hinzuweisen und für eine Teilnahme zu werben.
9. Vorsorglich bewilligt die Gemeindevertretung außerplanmäßige Mittel für den Haushalt 2024 in Höhe von 5.000 EUR für die oben beschriebene Maßnahme, die aus einer Mittelverschiebung der Kostenstelle „Städteplanung und Vermessung“ in die Kostenstelle „Wahlen“ gedeckt werden sollen, da die entsprechenden Aufträge und Entscheidungen noch in diesem Jahr getroffen bzw. entsprechende Bindungen eingegangen werden müssen.

**Abstimmungsergebnis**

**Einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen**

**TOP 2 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Gemeinde Kiedrich (Tourismusbeitragssatzung)**

**VL-16/2024**

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher begründet ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage VL-16/2024 in der Fassung des Änderungsantrages abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage VL-16/2024 wie folgt abzustimmen:

Der Gemeindevertretung beschließt:  
Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Gemeinde Kiedrich (Tourismusbeitragssatzung) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. April 2024 in Kraft. Sollte eine Beschlussfassung und/oder eine Bekanntmachung vor dem 1. April 2024 nicht möglich sein, tritt die Satzung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis**

**Einstimmig beschlossen**

**TOP 3 Übertragung der technischen Betriebsführung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Kiedrich an die Rheingauwasser GmbH**

**VL-21/2024**

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher begründet ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage VL-21/2024 abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage VL-21/2024 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung Kiedrich beschließt:

1. Den Gemeindevorstand zu beauftragen, mit der Rheingauwasser GmbH über den Abschluss eines Vertrages zur technischen Betriebsführung (Betriebsführungsvertrag) der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Kiedrich zu verhandeln.
2. Den Gemeindevorstand zu legitimieren auf Basis der unter Ziffer 1 erfolgten Verhandlungen einen Vertrag zur technischen Betriebsführung (Betriebsführungsvertrag) der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Kiedrich abzuschließen.
3. Für die Erfüllung der sich aus einem Betriebsführungsvertrag ergebenden finanziellen Verpflichtungen werden nicht benötigte Haushaltsansätze 2024 aus dem Bereich der Kostenstelle 11533110 (Wasserversorgung) im Rahmen über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben freigegeben.

**Abstimmungsergebnis**

**Einstimmig beschlossen**

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher begründet ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Hierbei weist er auf die durch Anmerkungen der WI-Bank erforderlichen redaktionellen Korrekturen in den Anlagen zur Vorlage hin, durch die sich keine Änderungen bei der Durchführung der geplanten Maßnahme ergeben. Die Änderungen werden den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses in schriftlicher Form bekanntgegeben. Für die Gemeindevertretung werden diese dem Protokoll der heutigen Sitzung beigelegt.

Von den Änderungen im Einzelnen betroffen sind:

- Fördergebietskarte:
  1. Einfügung und redaktionelle Änderung Plankopf
  2. Vereinfachung der Darstellung des Fördergebiets
- Zeit-Kosten-Finanzierungsplan:
  1. Die Mittel in Höhe von 45.000,- €/Netto unter dem Titel „Reserve für kleinere Projekte“ wurden auf die Projekte „Alte Schule“ und „Erhard-Falkener-Platz“ übertragen.
  2. Die beiden Maßnahmen „Umgestaltung Erhard-Falkener-Platz“ und „Neugestaltung Schulstraße 1“ wurden sowohl im ZKFP, als auch auf dem Maßnahmenblatt zu einem Projekt zusammengefügt.
  3. Zuordnung der Projekte zu den Richtliniennummern des Ministeriums
- Maßnahmenblätter:
  1. Sanierung Alte Schule: Es wurde Textteile in der Projektbeschreibung zu den Themengebieten Nachhaltigkeit, Soziales und Ökologie ergänzt
  2. Umgestaltung Erhard-Falkener-Platz: Es wurde Textteile in der Projektbeschreibung zu den Themengebieten Nachhaltigkeit, Soziales und Ökologie ergänzt
  3. Zuordnung der Projekte zu den Richtliniennummern des Ministeriums

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft, warum in der Steuerungsgruppe keine Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten sind.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass dies von Seiten der WI-Bank nicht gewünscht ist.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Mitteilung, wann eine Schulung der Gemeindevertretung im Hinblick auf die Nutzung des Sitzungsdienstprogrammes vorgesehen ist,

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass die Schulung nach der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2024 erfolgen soll.

Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage VL-23/2024 abstimmen.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage VL-23/2024 unter Einbeziehung der eingebrachten redaktionellen Änderungen wie folgt abzustimmen:

Die Gemeinde Kiedrich wurde im September 2023 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Basis eines kommunalen Entwicklungskonzeptes (KEK) als gesamt-kommunaler Förderschwerpunkt in das hessische Dorfentwicklungsprogramm anerkannt. Nach Anerkennung hat die Kommune auf Grundlage des KEK

- einen Zeit- Kosten- und Finanzierungsplan für alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion zur Umsetzung des KEK

- die Fördergebiete für private Vorhaben nach der RL-Ziffer II B 4.5 und 4.6
- Beschreibung der Bürgermitwirkung im weiteren Verfahren erarbeitet.

Die Ergebnisse werden hiermit als Umsetzungs- und Fördergrundlage für die Umsetzung des Dorfentwicklungsprogramms in 2024 beschlossen

**Abstimmungsergebnis**

**Einstimmig beschlossen**

**TOP 5 Machbarkeitsstudie Rheingau für alle**

**VL-28/2024**

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher begründet ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, merkt an, dass es sich hierbei zunächst um eine Machbarkeitsstudie handelt und um keine Entscheidung im Hinblick auf eine tatsächliche Aufgabenübertragung.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Beate Schmidt, stellt fest, dass die Konzentration von Fachwissen, gerade in Bereichen mit geringer Fallzahl in einzelnen Kommunen, ein erheblicher Vorteil sein kann der auch den Bürgern zu Gute kommt.

Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage VL-28/2024 abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß der Vorlage VL-28/2024 wie folgt abzustimmen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau.

Diese Studie soll die sich aus einer bereichswisen IKZ und insbesondere die sich aus einem Gemeindeverwaltungsverband ergebenden Vor- und Nachteile für die Kommunen darstellen.

Diese Studie soll als vertiefende Diskussions- und ggfs. Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien dienen.

2. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich erteilt dem Vorstand des Zweckverbandes Rheingau das Recht, den Förderantrag stellvertretend beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) für die o.g. Machbarkeitsstudie zu stellen, nachdem in allen Rheingauer Nachbarkommunen der positive Beschluss gefasst wurde.

**Abstimmungsergebnis**

**Einstimmig beschlossen**

**TOP 6 Antrag der FDP-Fraktion vom 09.02.2024**

**AT-2/2024**

**Betr. Erweiterung des FJSSA um den Bereich Kultur**

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, erläutert ausführlich den Antrag der FDP-Fraktion, welcher Ausfluss der Haushaltsberatungen 2024 ist.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass die CDU-Fraktion den Antrag unterstütze.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, erklärt, dass auch die SPD-Fraktion dem Antrag zustimme. Jedoch wäre festzuhalten, dass bei Angelegenheit, welche den Haushalt der Gemeinde Kiedrich berühren, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig bleibt.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Dimitrios Archontas, erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den Antrag AT-2/2024 ebenfalls unterstütze.

Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über den Antrag AT-2/2024 abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der FJSSA wird um den Bereich Kultur, hier besonders um die Betreuung /Bearbeitung/Behandlung des neu zu schaffenden Kulturbudgets erweitert.

**Abstimmungsergebnis**

**Einstimmig beschlossen**

### **TOP 7 Aussprache zur Sitzung vom 19.02.2024 zum Kreishaushalt**

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft, welche Entscheidungen im Kreistag am 27.02.2024 bezüglich des Haushaltes getroffen wurden, die auch auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen Auswirkungen haben. Weiter regt an, dass parteiübergreifend eine Resolution formuliert wird, welche das Konnexitätsprinzip auch auf bundesgesetzliche Regelungen ausweitet.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert die Festsetzungen der Kreis- und Schulumlage 2024 und die damit verbundenen Auswirkungen für die Gemeinde Kiedrich. Die entsprechenden Berechnungen werden dem Protokoll als Anlage beigelegt werden.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass die Informationsveranstaltung am 19.02.2024 zum Haushalt des Rheingau-Taunus-Kreises positiv zu bewerten sei, da in dieser die Hintergründe und Probleme des Landkreises im Hinblick auf die Aufstellung des Haushaltes 2024 verständlich und ausführlich beleuchtet wurden. Insbesondere die Problematik der schulischen Ganztagsbetreuung zeige, in welcher Art und Weise das Konnexitätsprinzip missachtet werde, und die kommunale Ebene finanziell belastet werde.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, beklagt in ihrem Wortbeitrag die Weiterreichung von Aufgaben auf die Kommunen ohne diesen die dafür erforderliche finanzielle Ausstattung zu gewähren.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher stellt fest, dass es für die Gemeinde Kiedrich eine glückliche Fügung war, dass der Neubau für die schulische Ganztagsbetreuung an der John-Sutton-Grundschule bereits vor einigen Jahren errichtet worden ist. Es könne bezweifelt werden, dass eine Realisierung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen möglich gewesen wäre.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, erklärt, dass die Veranstaltung am 19.02.2024 Lob verdiene und die Eindringlichkeit mit der der Landrat, Herr Sandro Zehner, die Probleme des Rheingau-Taunus-Kreises geschildert habe beeindruckend gewesen sind. Ebenfalls kritisiert er die mangelnde Beachtung des Konnexitätsprinzip im Rahmen der Landes- und Bundesgesetzgebung.

### **TOP 8 Beschlusskontrolle**

Zum Tagesordnungspunkt 8 ergehen keine Wortmeldungen.



## **TOP 9 Liquiditätsdarstellung** **Bericht von Herrn Bürgermeister Winfried Steinmacher**

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert über die die Konten/Rücklagen der Gemeinde Kiedrich:

Konto Nassauische Sparkasse	347.669,58	EUR
Konto Wiesbadener Volksbank	6.640,13	EUR
Konto Rheingauer Volksbank	686.069,35	EUR
Konto „Waldrücklage“ Nass. Sparkasse	75.079,50	EUR
Konto „OWI Sammelüberweisungen“ Nass. Sparkasse	1.022,72	EUR
Tagesgeld Rheingauer Volksbank	1.511.786,64	EUR
<b>Gesamt</b>	<b>2.628.267,92</b>	<b>EUR</b>

## **TOP 10 Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung**

Der Haupt- und Finanzausschuss verständigt sich nach Aussprache darauf, dass an der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung für den 04.03.2024 keine Änderungen vorgenommen werden sollen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, teilt mit, dass die CDU-Fraktion am 04.03.2024 den Antrag stellen wird, dass der Tagesordnungspunkt 11 (Antrag der CDU-Fraktion vom 08.11.2023, barrierefreies Kiedrich) in den FJSSA verwiesen wird.

## **TOP 11 Verschiedenes**

Zum Tagesordnungspunkt 11 ergehen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese.

gez.  
(Hans-Peter Erkel)  
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

gez. Marcus Malsy  
Schriftführer



H. Holsy

Ausgang des/der Schriftstücke/s  
am: 13.06.2017



**GEMEINDEVERTRETUNG  
DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU**

**Drucksache Nr.: G 074  
Kiedrich, den 13.06.2017**

**Vorlage des Gemeindevorstandes**

**Betr.:** **Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG); Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BAUGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain  
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Kiedrich zum Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen 2016**

**Beschluss:** **Die Gemeindevertretung stimmt der beigefügten Stellungnahme zu.**

**Begründung:**

**1. Vorbemerkung**

Am 17.10.2011 ist der Regionalplan Süd Hessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 in Kraft getreten. Er enthält keine Vorranggebiete für Windenergienutzung. Im Aufstellungsverfahren hatten die Regionalversammlung Süd Hessen (RVS) und die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach der zweiten Offenlage beschlossen, die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem Plan herauszunehmen. Die Genehmigung des Regionalplans Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 war daher mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 (GVBl. I 2001 S. 3 ff.) Rechnung zu tragen und einen sachlichen Teilplan nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Windenergienutzung vorzulegen.

Am 15. Dezember 2010 beschloss die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und am 17. Dezember 2010 die Regionalversammlung Süd Hessen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung. Am 24. Februar 2012 (RVS) und am 15. Mai 2012 (VK) wurde der Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung um alle übrigen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert.

Aufgrund der Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013 Seite 479) trat am 11. Juli 2013 die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – in Kraft. Gemäß Ziel Z1 – Kapitel 3.1 – sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Errichtung von Windenergieanlagen



festzulegen. Die festgelegten Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten (zum Begriff siehe Kapitel 3.1.2.1, Seite 23) sollen dabei eine Größenordnung von 2% der Landesfläche beanspruchen. Nur bei Festlegung von Vorranggebieten in der Größenordnung könne das Ziel, bis 2050 etwa 28 Terrawattstunden pro Jahr (TWh/a) durch die Nutzung der Windenergie erzeugen zu können, erreicht werden.

Die Anhörung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) sowie die Offenlage des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nach § 6 Abs. 3 HLPG fanden in der Zeit vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 statt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Abstimmung mit den Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Regionalplan Flächennutzungsplan.

Zur Erarbeitung des Entwurfs für die zweite Offenlage wurden mehrere tausend Stellungnahmen geprüft und berücksichtigt. Die Planungsträger gehen davon aus, dass die (verhältnismäßig hohe) Zahl der Einwendungen keinen eigenständigen, in der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen Belang darstellt. Die Zahl der Einwendungen lässt keinen Rückschluss auf Gewicht und Relevanz der Einwendungen zu.

## **1.2 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen**

### **1.2.1 Einbindung in die übergeordneten Planungen des Landes Hessen**

Regionalpläne sollen nach § 5 Abs. 4 HLPG auch die Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, enthalten. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen legt Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung nach § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG fest und trifft weitere Festlegungen zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien baut auf den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels 2011 sowie des Folgegipfels vom 11. November 2015 auf.

Zur Umsetzung der im Energiegipfel definierten Ziele beschloss der Hessische Landtag am 21. November 2012 das Hessische Energiezukunftsgesetz. Es schreibt im Hessischen Energiegesetz (HEG) die Deckung der Energieversorgung möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 und die Steigerung der jährlichen energetischen Sanierungsrate im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 % vor. Zudem soll nach § 1 Abs. 3 HEG im Landesentwicklungsplan Hessen die Vorgabe erfolgen, dass in den Regionalplänen Windvorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung in einer Größenordnung von 2 % der Landesfläche in substanziell geeigneten Gebieten festgelegt werden. Laut Gesetzesbegründung bezieht sich das 2 %-Erfordernis aufgrund der unterschiedlichen Eignung der Teilräume Süd-, Mittel- und Nordhessen zur Nutzung der Windenergie auf die Landesfläche im Durchschnitt.

Aus diesen Gründen schreibt der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 11. Juli 2013 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – den Trägern der Regionalplanung vor, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum in der oben genannten Größenordnung festzulegen. Die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 sowie dem HEG enthaltenen Vorgaben sind für die Planungsträger verbindlich. Stellungnahmen, die sich mit der grundlegenden Sinnhaftigkeit der Nutzung der Windenergie auseinandersetzen, wurden daher bei der Aufstellung des vorliegenden Teilplans nicht berücksichtigt.

Für den Bereich Windenergienutzung trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien neben textlichen Zielen und Grundsätzen auch zeichnerische Zielfestlegungen in der Karte.

Der LEP Hessen 2000 enthält in Kapitel 11 das Ziel, dass in den Regionalplänen regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen sind, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter dem Grundsatz der Ausschöpfung der Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus beziehungsweise Neubau von regional beziehungsweise überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts, Fernwärme und Gasversorgung unter Anwendung der KraftWärmeKopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen,



ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar (vgl. LEP Hessen 2000).

Für die Bereiche Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien (Wasserkraft und Geothermie) legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 unter Beachtung des vorgenannten Ziels des LEP Hessen 2000 Grundsätze fest.

Geothermie und Wasserkraft sind in der Regel keine flächenrelevanten Energieformen. Für die Bereiche Solarenergie und Bioenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen. Flächenfestlegungen im Sinne von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von regionalplanerisch raumbedeutsamen Anlagen der Energieerzeugungsformen Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien nicht.

## **2 Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nach § 8 Abs. 7 ROG**

Die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 trifft ausschließlich Vorgaben zur Nutzung der Windenergie und verpflichtet die Planungsträger, durch eine Konzentration der Windenergienutzung in Vorranggebieten die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen.

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sind für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG können im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 3 ROG) für raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen haben, die bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu beurteilen sind. Diese Maßnahmen oder Nutzungen sind damit an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. Hiervon wird im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nur für die Windenergie Gebrauch gemacht.

Der Planungsvorbehalt setzt demnach gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Anlagen an bestimmten Standorten voraus, mit denen zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet verbunden sein soll. § 8 Abs. 7 ROG und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleihen derartigen Festlegungen rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind (vgl. BVerwG Urteil vom 13. März 2003 -BVerwG 4 C 4.02-a.a.O., S. 36 f.).

Speziell zu den Vorranggebieten für Windkraft die im Regionalplan Südhessen Teilplan Erneuerbare Energien Entwurf 2016 ausgewiesen werden, wird hier Stellung genommen.



(Steinmacher)  
Bürgermeister











Gemeinde  
**Kiedrich** im Rheingau  
 Der Gemeindevorstand

Gemeinde Kiedrich, Rathaus, 65399 Kiedrich

Regierungspräsidium Darmstadt  
 Dezernat III 31.1  
 64278 Darmstadt

Ihr Aktenzeichen: III 31.1- 93 d 38/03 (17)

Unser Aktenzeichen: ST/CP

Datum: 2017-06-02

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG); Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BAUGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain Hier: Stellungnahme zum Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen 2016**

Fachbereich II  
 Hausadresse:  
 Marktstr. 27  
 65399 Kiedrich

Postadresse:  
 Postfach 11 20  
 65397 Kiedrich

Internetadresse:  
[www.kiedrich.de](http://www.kiedrich.de)

e-mail:  
[christian.paff@kiedrich.de](mailto:christian.paff@kiedrich.de)

Sachbearbeiter/in:  
 Christian Paff

Telefon:  
 06123 / 90 50 - 22

Telefax:  
 06123 / 90 50 50

Öffnungszeiten:  
 Mo - Do 8.00 - 12.00 Uhr  
 Mi 13.00 - 18.00 Uhr  
 Fr 8.00 - 12.30 Uhr

Konten der Gemeindekasse  
 Kiedrich:

Rheingauer Volksbank  
 BLZ 510 915 00  
 Kto.-Nr. 42121207  
 BIC GENODE51RGG  
 IBAN DE9851091500004212120  
 7

Nassausche Sparkasse  
 BLZ 510 500 15  
 Kto.-Nr. 468 000 601  
 BIC NASSE55XXX  
 IBAN DE34510500150468000601

Wiesbadener Volksbank  
 BLZ 510 900 00  
 Kto.-Nr. 54016107  
 BIC WIBADE55WXX  
 IBAN DE22510900000054016107

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum Teilplan Erneuerbare Energien Entwurf 2013 erläutert, halten wir die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Regionalplan Südhessen zur räumlichen Steuerung dieser Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB für richtig, weil automatisch entsprechende Ausschlussflächen mit generiert werden.

Im nun vorliegenden Entwurf 2016 befinden sich folgende Vorrangflächen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Kiedrich (jeweils teilweise):

(Quelle: Auswertung der digitalen Karten des RP Darmstadt, Ebene: Regionalplan Südhessen Teilplan Erneuerbare Energien Entwurf 2016 Vorrangflächen Originaldaten Regierungspräsidium Darmstadt)

Vorrangfläche Nr.	Entwurf TPEE 2016 Flächenanteil ca. ha	Entwurf TPEE 2013 Flächenanteil ca. ha
414 a	entfällt	112
2-414 g	127	135



**Summe 127 ha bzw. rd. 1,3 km<sup>2</sup> (Entwurf TPEE 2013: rd. 2,5 km<sup>2</sup>)**  
geplante **Vorrangfläche** für Windenergienutzung.

Dies entspricht rund **1/10 (10 %)** unserer Gesamtmarkung von knapp **12,35 km<sup>2</sup>**. Gleichzeitig würden ca. **11 km<sup>2</sup>** damit als **Ausschlussfläche** gelten. Der Großteil der Fläche liegt wie bisher im bewaldeten Gebiet.

### **Vergleich der Entwürfe aus der ersten und der jetzigen Beteiligungsrunde**

#### **Entfallene Windvorrangfläche 414a (Erbacher Kopf):**

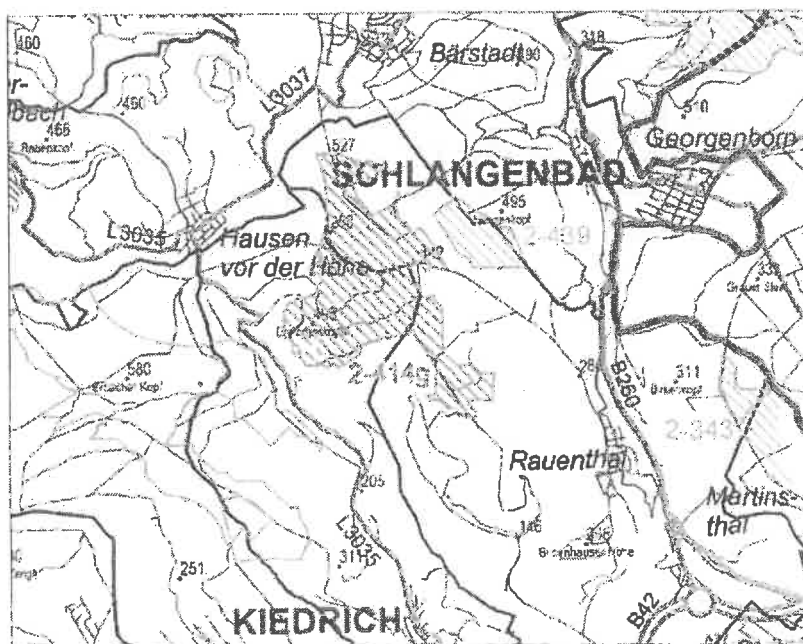
Das Windvorranggebiet Nr. 414a entfällt in dem vorliegenden Entwurf zum TPEE 2016 komplett. Grund hierfür sind die Belange des Denkmalschutzes im Hinblick auf die Nähe zum Kloster Eberbach (2 km Puffer um Kloster Eberbach). Hinzu kommt die entstehende Umfassung der Ortsteile Hallgarten (Stadt Oestrich-Winkel), Hausen v.d. Höhe und Obergladbach (Gemeinde Schlangenbad)

#### **Reduzierte Windvorrangfläche 2-414g (Dreibornsköpfe):**

Flächenänderung gegenüber Entwurf 2013:

Die ermittelte Potenzialfläche **414g** liegt in Kiedrich und Eltvile und hatte im Entwurf des Teilplans 2013 eine Größe von **281,8 ha**. **Aufgrund von Steillagen im Südwesten wurde diese Fläche in dem nun vorliegenden Entwurf von 2016 reduziert**. Die Trennung zur benachbarten Fläche 439 erfolgte allein aufgrund des Infrastrukturruffers. Durch den Infrastrukturruffer soll u.a. vermieden werden, dass ein großes zusammenhängendes Windvorranggebiet entsteht und dieses nur über einen Wirtschaftsweg erschlossen ist.

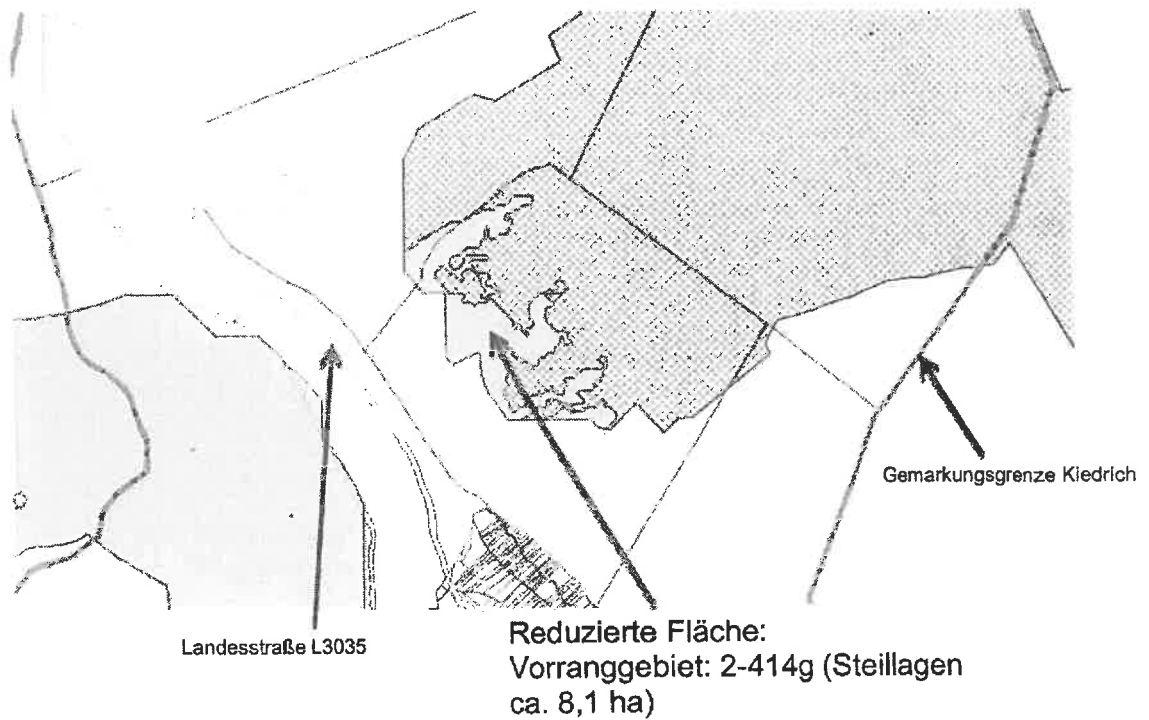
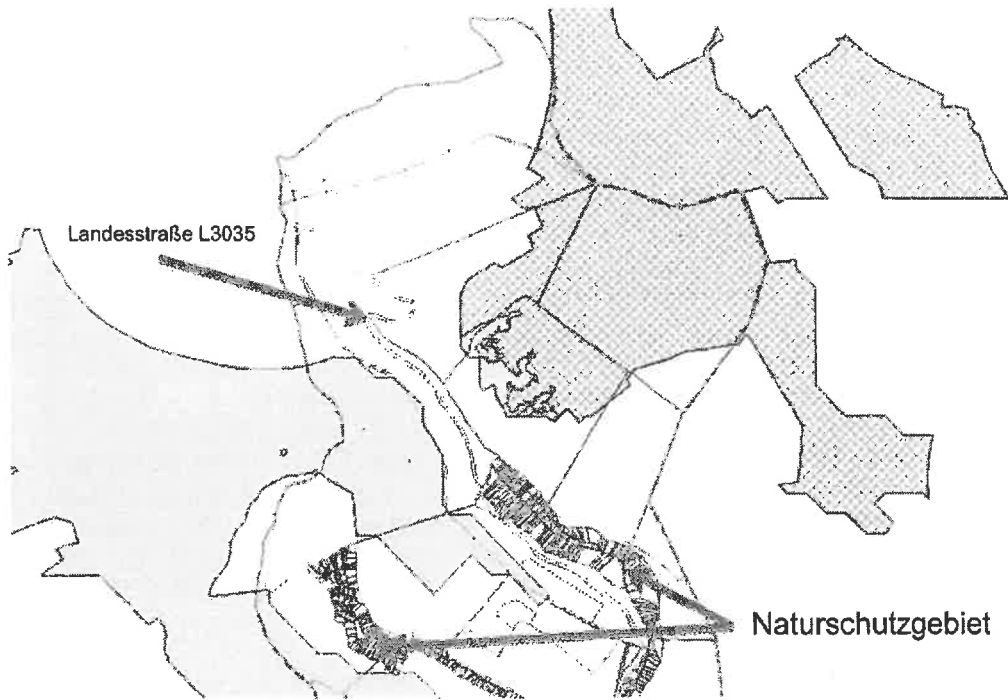
Der Abstand der Flächen zueinander liegt unter dem Sicherheitsabstand den Windkraftanlagen innerhalb eines Windparks ohnehin aus Turbulenzgründen untereinander einhalten müssen, insofern kann die Fläche als ein Windgebiet betrachtet werden. **Die Fläche 414g wird als Windvorranggebiet zur Nutzung der Windenergie 2-414g festgelegt auf 273,7 ha reduziert**. Somit hat sich das Windvorranggebiet Nr. 2-414g (Vorher 414g) von 281,8 ha um 8,1 ha auf 273,7 ha verkleinert.



**Bild 1: Kartenausschnitt aus dem Flächensteckbrief Nr. 2-414g**



**Übersichtspläne zur Reduzierung der Windvorrangfläche 2-414g (Dreibornsköpfe):**



Wenn man die gesamte Fläche für Windvorranggebiete aus den beiden Entwürfen vergleicht, hat sich die Windvorrangfläche innerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinde Kiedrich um die Hälfte von ca. 2,5 km<sup>2</sup> auf ca. 1,3 km<sup>2</sup> reduziert.





## **ALLGEMEIN**

### **Ausgangslage**

Wie bereits in der Stellungnahme zur ersten Beteiligung ausgeführt, gibt es keine Windenergieanlagen innerhalb der Gemarkung Kiedrich im Bestand. Es befinden sich keine Windenergieanlagen in Planung bzw. es werden seitens der Gemeinde keine Windenergieanlagen mit entwickelt.

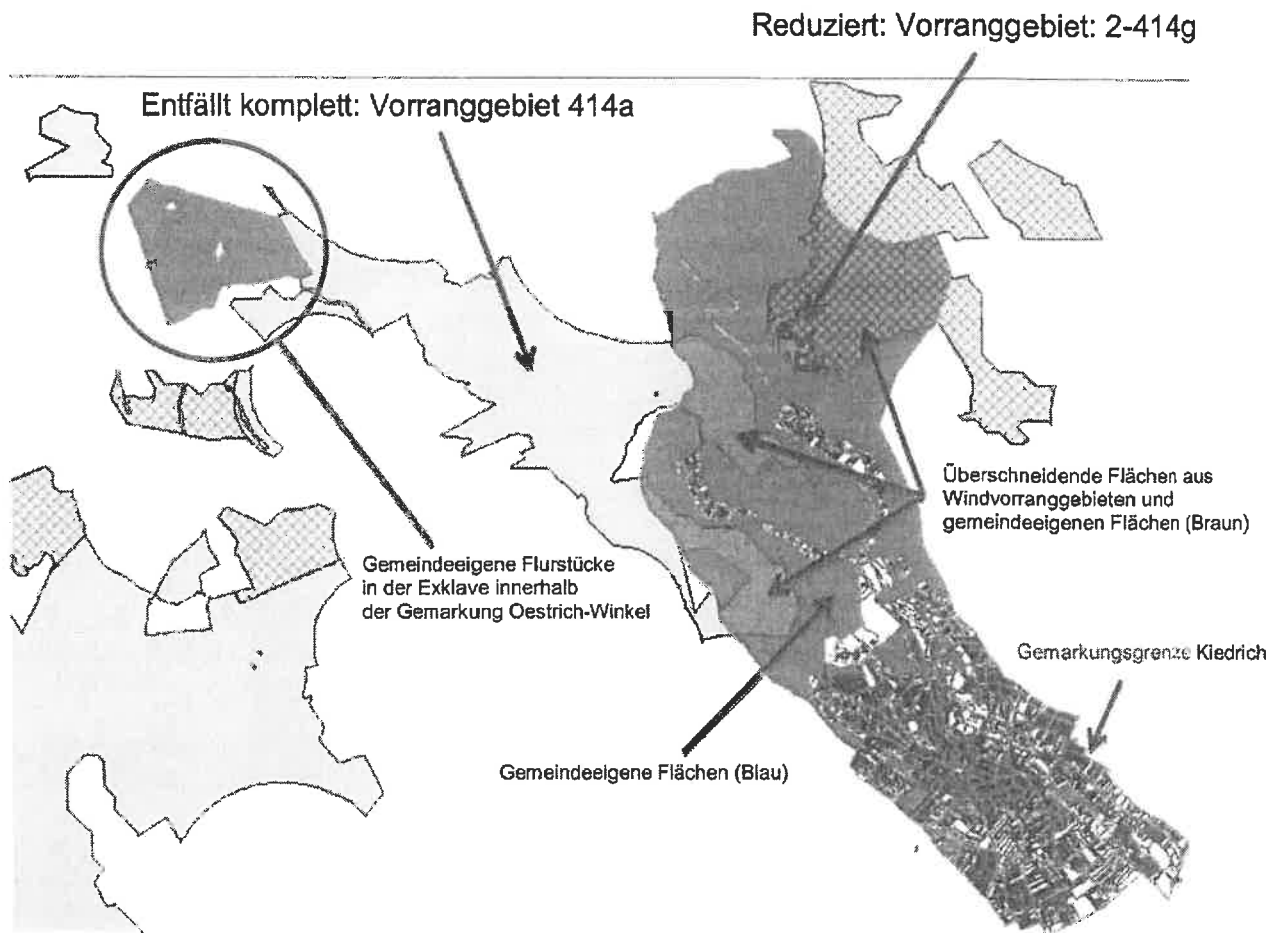
Kiedrich ist fast vollständig vom Stadtgebiet von Eltville umschlossen. Nur im Norden gibt es eine kurze gemeinsame Grenze mit der Gemeinde Schlagenbad, und zwar mit dem Ortsteil Hausen vor der Höhe. Die Grenze mit Eltville wird im Westen vom Stadtteil Erbach eingenommen, während Kiedrich im Süden und Osten an die Gemarkung der Kernstadt grenzt.

Die Gemarkung beginnt im Süden gleich hinter dem *Kinderdorf Marienhöhe*, das oberhalb von Erbach in den Weinbergen liegt und schließt die *Klostermühle* am Stadtrand von Eltville mit ein. Von hier aus erstreckt sich das Gemeindegebiet als Streifen von eineinhalb und zwei Kilometer Breite etwa 7 Kilometer weit nach Norden über den Taunushauptkamm bis zum Ortsrand von Hausen vor der Höhe. Hier oben liegen als höchste Erhebung Kiedrichs mit 548 Meter die Dreibornsköpfe.

Ca. 2/3 bzw. rund 770 ha der Gemarkungsfläche der Gemeinde Kiedrich sind bewaldet.

Die Gemeinde besitzt weitere bewaldete Flächen außerhalb der eigenen Gemarkungsgrenzen, innerhalb der Gemarkungsgrenzen von Oestrich-Winkel, wobei in dieser Kommune per Bürgervotum im Dezember 2014 entschieden wurde keine städtischen Flächen für die Windenergienutzung frei zu geben.





Legende:



Windvorranggebiet Entwurf TPEE 2016



Windvorranggebiet Entwurf TPEE 2013



## Flächennutzungsplan 1993

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 1993 wurde keine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen avisiert.

Durch die naturräumliche Ausstattung bzw. topographischen Gegebenheiten (Dreibornsköpfe - höchste Erhebung Kiedrichs mit 548 m) in der Gemarkung der Gemeinde Kiedrich sind hinsichtlich der Windhöffigkeit Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie vorhanden. Dieses Potenzial spiegelt sich in dem vorliegenden Entwurf in der Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb unserer Gemarkung wieder, wie eingangs dargelegt. In den Nachbarkommunen sind aufgrund der größeren Gemarkungsflächen und der ebenfalls günstigen Verhältnisse bzgl. der Windhöffigkeit Vorranggebiete in noch größerem Umfang dargestellt.

Wären diese Vorrangflächen im Sinne einer „Angebotsplanung“ zu sehen und dienten allein der räumlichen Steuerung, wäre dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Jedoch vor dem Hintergrund des Hessischen Energiegipfels 2011 mit seinem Ziel 2%-Vorrangflächen in Hessen regionalplanerisch festzulegen, dem mit dem vorliegenden Entwurf für Südhessen Rechnung getragen wird, ergibt sich ein anderes Bild.

Das 2%-Flächenziel resultiert aus den im Energiegipfel festgesetzten Zielen, u. a. bis 2050 100% Energiebedarf (Strom und Wärme) aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Konkret niedergelegt sind die Berechnung des Bedarfs und das daraus resultierende Ziel einer Ausweisung von letztlich 420 km<sup>2</sup> Flächenumfang hessenweit in der Zweiten Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 27.06.2013, Kap. 4.3.

Das bedeutet aber auch, dass diese Vorrangflächen im genannten Umfang auch tatsächlich in Anspruch genommen werden müssten um das gesetzte Ziel bis 2050 zu erreichen. Alternativ sehen wir die Möglichkeit, die Suchraumkriterien zu modifizieren. So könnte eine größere Auswahl an Vorrangflächen zur Verfügung stehen und damit insbesondere auch die Regionen, in denen im aktuellen Entwurf keine Vorrangflächen vorgesehen sind, in Frage kommen. Unseres Erachtens sollte bei der regionalplanerischen Steuerung neben der Wirtschaftlichkeit der Anlagen (also Windgeschwindigkeit) auch die Landschaftsverträglichkeit und räumliche Verteilung eine wichtige Rolle bei den Suchraumkriterien spielen.

### **a) Zielvorgabe 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung**

Heruntergebrochen auf Kiedrich bedeutet die 2%-Vorgabe des Landesentwicklungsplans rechnerisch ca. 0,247 km<sup>2</sup> Vorrangfläche, aber tatsächlich sind im Entwurf 2016 rd. 1,3 km<sup>2</sup> ausgewiesen. Somit würde die Gemeinde Kiedrich, trotz der vorgenommenen Reduzierung der Vorrangflächen, immer noch eine erhebliche Mehrbelastung für die Erreichung der im Energiegipfel 2011 vereinbarten Ziele tragen. Dies ist nicht akzeptabel, weil eine solche Konzentration jeden Rahmen sprengt. Insofern sehen wir Handlungsbedarf auf Landesentwicklungsplan- Ebene, diese starre 2%-Vorgabe zu modifizieren.

### **b) Eigentumsverhältnisse**

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse in Kiedrich hängt eine tatsächliche Umsetzung bezogen auf die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete allein von der Gemeinde als Eigentümerin der gesamten 1,3 km<sup>2</sup> ab.



### c) Klimaschutzkonzept der Region Rheingau

Der Zweckverband Rheingau, dessen Mitglied wir sind, hat für den Rheingau ein eigenes Klimaschutzkonzept (KSK) erstellt. Es ist öffentlich zugänglich unter <http://www.kulturlandrheingau.de/de/region-rheingau/klimaschutzkonzept/konzept/>. S. 58 bis 71 beschäftigen sich mit den Erneuerbaren Energien. Die Potentialanalyse dort kommt zu dem Ergebnis, dass Wind das größte Ausbaupotential für die Erzeugung Erneuerbarer Energien besitzt:

*Tab.32: Gesamtenergiepotenzial im Zweckverband im Überblick – restriktiv konservative Schätzung(Quelle: eigene Analyse) -*

Potenziale Erzeugung erneuerbare Energien im Rheingau		Erzeugung (MWh/a)	Erzeugung (%)
<b>Strom aus regenerativen Energiequellen</b>			
	Windenergie	96.000	71,2
	Photovoltaik	21.921	16,2
<b>Wärme</b>			
	Holz (inkl. KUP & Miscanthus)	13.530	10,0
	Stroh	[189]	0,1
	Solarthermie	2.700	2,0
	Erdwärme	560	0,4
<b>Summe</b>		<b>134.711</b>	<b>100 %</b>

Im Vergleich die Zahlen der optimistischen Potenzialabschätzung. Dabei wird erkennbar, dass der Anteil der Windenergie im Verhältnis noch steigt.

*Tab.34: Gesamtenergiepotenzial im Zweckverband im Überblick – optimistische Schätzung(Quelle: eigene Analyse) -*

Potenziale Erzeugung erneuerbare Energien im Rheingau		Erzeugung (MWh/a)	Erzeugung (%)
<b>Strom aus regenerativen Energiequellen</b>			
	Windenergie	600.000	83,4
	Photovoltaik	102.332	14,2
<b>Wärme</b>			
	Holz (inkl. KUP & Miscanthus)	13.530	1,9
	Stroh	[189]	0,0
	Solarthermie	2.700	0,4
	Erdwärme	560	0,1
<b>Summe</b>		<b>719.911</b>	<b>100 %</b>





**Restriktiv konservative Potenzialabschätzung:**

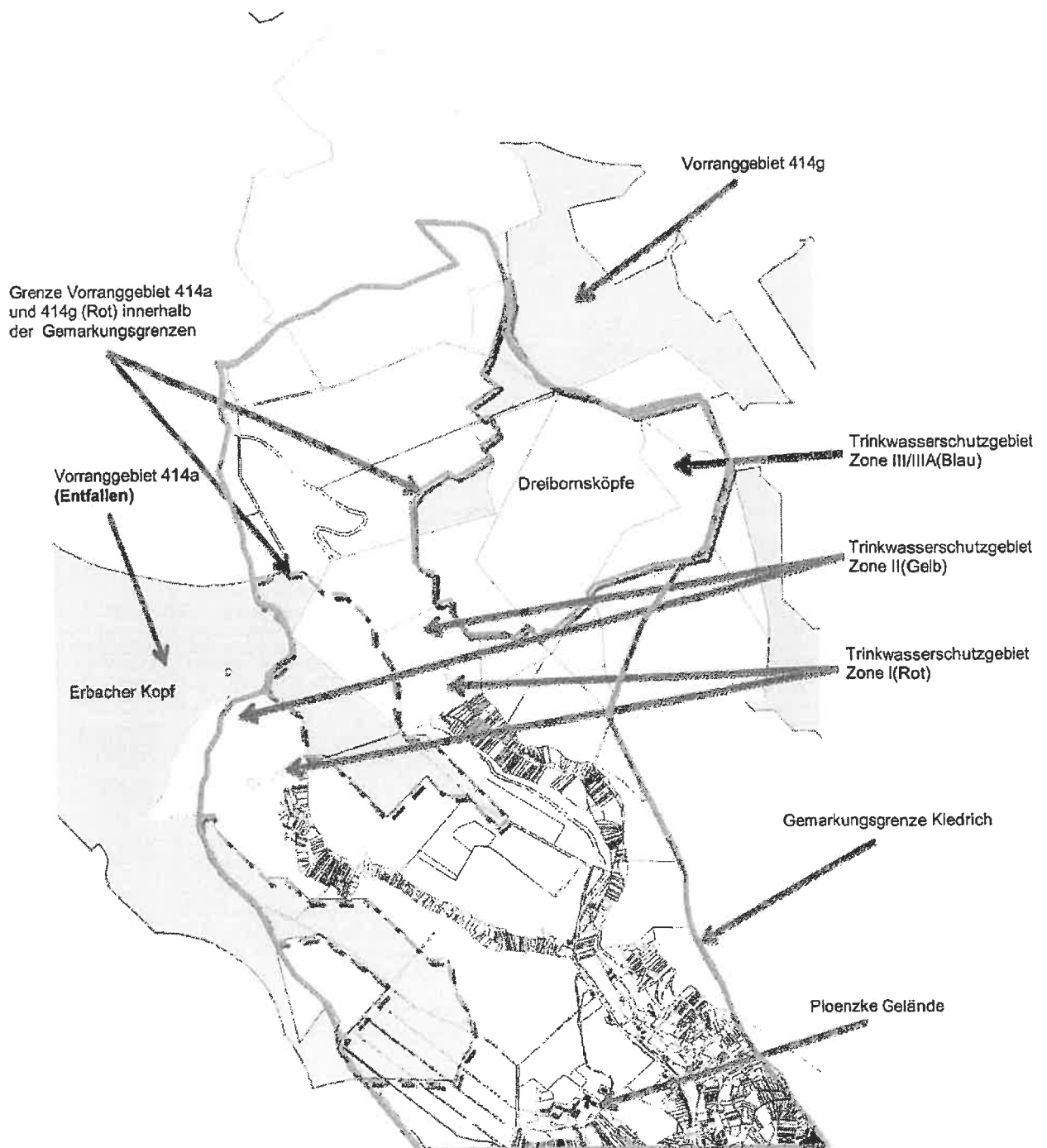
Bei der restriktiv-konservativen Schätzung geht man in dem Klimaschutzkonzept von 15 Windenergieanlagen mit einem mittleren Ertrag von 6,4 GWh (Gigawattstunden) im Rheingau aus. Die hier angenommene Anzahl von WEA's ergibt sich aus den nach wie vor bestehenden Planungen der Stadt Geisenheim und den damaligen Diskussionen in den Städten Eltville, Lorch und Oestrich-Winkel.

Mittlerweile kann selbst die restriktiv-konservative Schätzung aus dem Jahr 2013 nicht mehr aufrecht erhalten werden, da entweder per Magistratsbeschluss oder Bürgerentscheid in den Städten Eltville und Oestrich-Winkel eine Nutzung von Windenergie innerhalb der eigenen Gemarkungsflächen abgelehnt wurde. Auch die Planungen der Stadt Lorch gemeinsam mit ENBW insgesamt vier WEA's im Bereich des Ortsteils Ranzelberg aufzustellen, sind aufgrund der behördlichen Einwendungen in Bezug auf das Randgebiet Welterbe Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal und der vorläufigen Herausnahme des Vorranggebiets Nr. 420 aus dem Regionalplan nicht sehr aussichtsreich.



**KONKRETE FORDERUNGEN:  
HERAUSZUNEHMENDE FLÄCHEN /FLÄCHENÜBERPRÜFUNGEN**

**1. Wasserschutzgebiete Zone III/IIIA: Reduzierung der Vorrangfläche in den Einzugsgebieten der Schürfung Sillgraben unterhalb der Erhebung Dreibornsköpfe**  
**Kartenausschnitt Regionalplan Südhessen Entwurf Teilplan Erneuerbare Energien und Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen mit den Wasserschutzzonen I und II, sowie in blau dargestellt die weitläufigen Gebiete der Wasserschutzzone III/IIIA:**

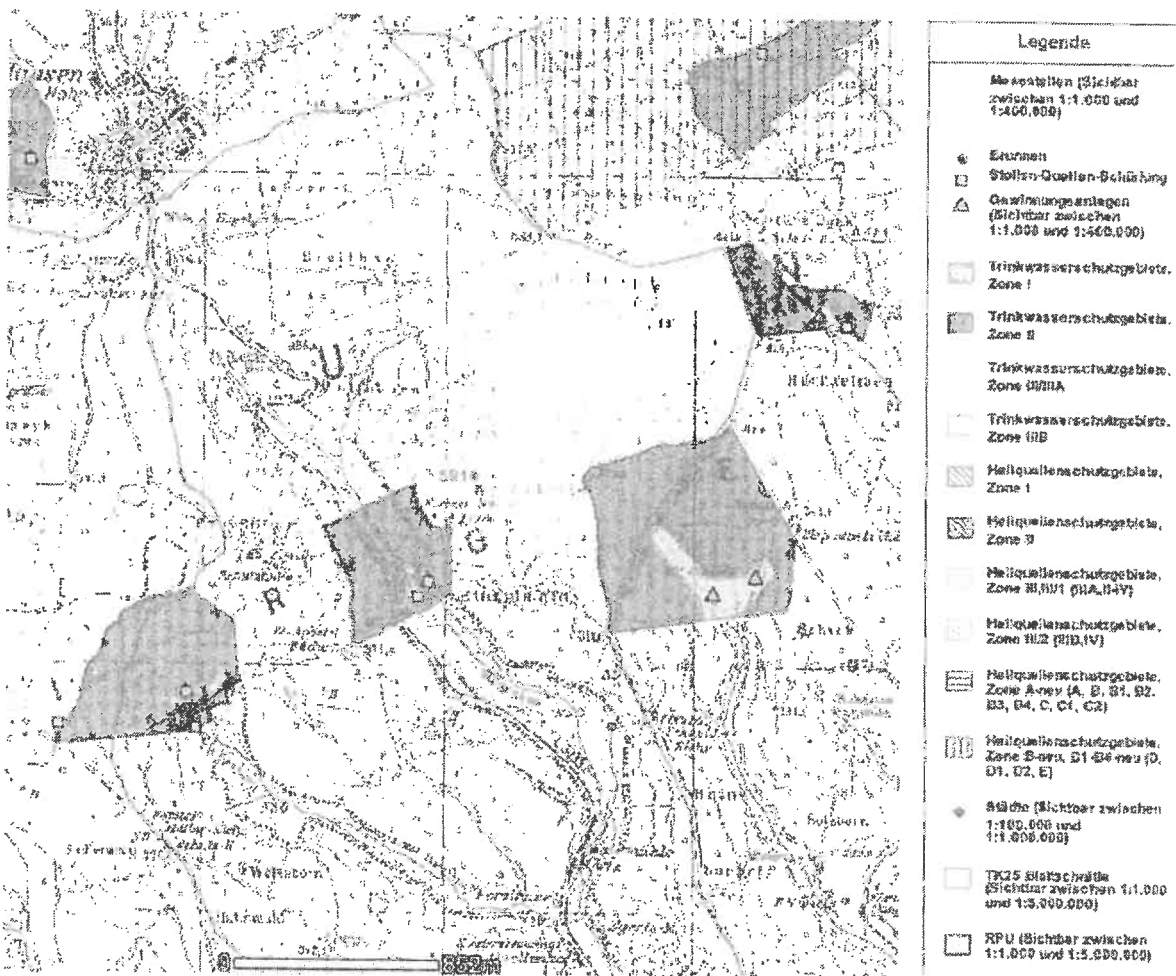




Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kiedrich wird über die beiden Hauptschürfungen „Pfaffenborn“ und „Sillgraben“ sichergestellt. Letztere hat ihr Einzugsgebiet mit der Wasserschutzzone III/IIIa zu großen Teilen innerhalb des Vorranggebiets 2-414g (s. blaue Flächen innerhalb der roten Grenzen). Gemäß den Vorgaben des Kriterienkatalogs sind die Wasserschutzzonen I und II bereits als Ausschlussflächen berücksichtigt. Allerdings sollte aufgrund der in der Begründung aufgeführten Punkte auch die Wasserschutzgebietszone III/IIIa von Windvorrangflächen ausgespart werden.

**Begründung:**

**Wasserschutzzone III/IIIa: großflächige Darstellung von Wasserschutzzonen der Stufe III/IIIa in dem als Konzentrationsfläche ausgewiesenen Bereich 2-414g.**





Erläuterung zu den Auswirkungen der Fundamentierung von Windkraftanlagen auf die Untergründe und eventuell vorhandene, wasserführende Schichten:

Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Land gibt es verschiedene Gründungsvarianten:

1. **Flachgründung:** An Land wird aus Kostengründen am häufigsten eine Flachgründung gewählt. Am Anlagenstandort wird auf einer Sauberkeitsschicht eine kreisförmige oder auch eine vier- oder mehreckige Fundamentplatte bewehrt, geschalt und dann mit Beton gegossen. Die Fundamentplatte hat im Schnitt einen Durchmesser von ca. 20 m und Höhe von ca. 4 m. Die Platte befindet sich in der Regel unter einer Erdschicht unterhalb der Geländeoberkante. Bei inhomogenen Bodenverhältnissen kann vor dem Fundamentbau ein Bodenaustausch zur Verbesserung der Tragfähigkeit notwendig sein. In diesem Fall kann von einer Veränderung des Untergrunds bis zu einer Tiefe von ca. 6 m ausgegangen werden.
2. **Tiefgründung:** Stehen in der Gründungsebene nur sehr weiche Böden an, dann werden Pfähle in tragfähigere Schichten gebohrt oder gerammt und deren gekappte Köpfe mit der Fundamentbewehrung verflochten (Pfahlgründung oder Tiefgründung). Da die Pfähle Druck- und Zugkräfte abtragen können, sind Pfahlkopf-Fundamente in der Regel kleiner als Flachgründungs-Fundamente.

Bei der Pfahl- oder Tiefgründung reicht die Fundamentierung je nach Lage der tragfähigen Schichten durchschnittlich 30 m tief in die Erde. Falls der Untergrund in den Gebieten „Dreibornskopf“ und „Erbacher Kopf“ wegen schlechter Tragfähigkeit eine Flachgründung nicht zulässt, muss bei den modernen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ca. 140 m Höhe, Gesamthöhe inkl. Rotor ca. 200 m Höhe) von einer Gründungstiefe von 30 m ausgegangen werden. Und falls weiterhin die im Regionalplan Südhessen für die Gemarkung Kiedrich ausgewiesenen Windvorranggebiete komplett mit Windkraftanlagen bebaut werden würden, muss mit einem massiven Eingriff in die wasserführenden Schichten gerechnet werden. Auch wenn es sich bei den betroffenen Gebieten um ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone III/IIIA handelt, wird sich ein solch großflächiger und massiver Eingriff in den Einzugsgebieten der Kiedricher Trinkwasserschürfungen mit großer Wahrscheinlichkeit negativ auf die Trinkwassergewinnung auswirken.

Ergänzend zu unseren Ausführungen aus der Stellungnahme zur ersten Beteiligung, verweisen in diesem Zusammenhang nun auch auf die nachfolgende Ausarbeitung von Prof. Dr. rer. nat. habil. Benedikt Toussaint und Dr. phil. nat. Alexander Stahr (März 2014):

*Fachliche Bewertung von Risiken für Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasser hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Bereich des Taunuskamms*

*Prof. Dr. rer. nat. habil. Benedikt Toussaint und Dr. phil. nat. Alexander Stahr. März, 2014*

*Beim Bau einer Windkraftanlage findet ein beträchtlicher Eingriff in den Boden und damit in die den Grundwasserleiter schützenden Deckschichten statt. Da der Grundwasserleiter „Taunusquarzit“ aus lithochemischen Gründen extrem kontaminationsgefährdet ist, kommt den Deckschichten und Böden wegen ihrer Schutz- und Reinigungsfunktion eine große Bedeutung für das Grundwasser und damit für den Trinkwasserschutz zu. Ein weiteres Risiko für die Qualität des Grundwassers kann von der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der WKA ausgehen.*





*Der Flächenbedarf einer durchschnittlichen Anlage (2,5 bis 3 Megawatt Leistung) liegt bei mehr als 5.000 m<sup>2</sup>. Er beinhaltet neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze. In Waldstandorten müssen entsprechende Flächen gerodet und frei gehalten werden. Das Fundament einer 2,5-Megawatt-Anlage ist etwa 4 m tief und hat einen Durchmesser von etwa 20 m. Bei instabilem Baugrund besteht die Notwendigkeit einer Untergrundertüchtigung in Form von bis zu 50 Bohrungen, die etwa 10 m tief sind und in die sog. Schottersäulen eingebaut werden. Zufahrtswege und Kabeltrassen stellen weitere Eingriffe in die Grundwasser überdeckenden Schichten dar.*

*Bei Windkraftanlagen ergibt sich eine Gefahr für ein Trinkwasserschutzgebiet vor allem während der Bauphase, weil hierbei tiefgründige Verletzungen von Grundwasser überdeckenden Schichten auf großer Fläche zu besorgen sind. Darüber hinaus sind in den Windkraftanlagen selbst große Mengen an wassergefährdenden Stoffen vorhanden, die im Havariefall austreten und das Grundwasserverunreinigen könnten. Aus diesem Grund sind in den Zonen I und II der meisten Trinkwasserschutzgebiete die Errichtung baulicher Anlagen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Ausnahmen können nach Prüfung des konkreten Einzelfalls jedoch zugelassen werden, falls eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.*

*Risiken für das Grundwasser in der Bauphase:*

- *Grundwasserspiegelabsenkung durch Basisdränage des Fundamentsockels und tiefliegende Regenwasserableitung*
- *flächiger Verlust des Bodens und der liegenden grundwasserschützenden Deckschicht*
- *Risiko des unmittelbaren unfallbedingten Schadstoffeintrags in die offene Fundamentgrube (offen liegender klüftiger Fels)*
- *Gefahr der Freisetzung von Diesel oder Hydrauliköl bei Leckagen oder infolge Handhabungsfehlern*
- *Erdkabelverlegung schafft neue Wasserwegsamkeiten für Oberflächenwasser oder Zwischenabfluss*

*Risiken für das Grundwasser in der Betriebsphase (abhängig vom Anlagentyp):*

- *Getriebeanlagen mit bis zu 700 l Getriebeöl, zuzüglich weiterer 200 kg Hydrauliköle und Schmierstoffe in der Gondel in ca. 140 m Höhe über GOK*
- *Alternative: getriebe lose Anlagen mit immer noch etwa 200 kg Schmierstoffen.*
- *Trafo mit ca. 1.000 l Trennöl. Austausch des Getriebeöls ca. alle 3 Jahre unter hohen Drücken mit speziellen Tankfahrzeugen, die dann mehrere 1.000 l Mineralöle transportieren.*
- *Der Austausch der Öle erfolgt unter hohen hydrostatischen Drücken über nicht flüssigkeitsdichtem Untergrund*



Wegen der starken tektonischen Beanspruchung des harten Taunusquarzits gibt es neben unzähligen Klüften (die nicht alle wasserführend und außerdem auch nicht statistisch verteilt sind, sondern in der Nähe von Störungen und Scherzonen gehäuft auftreten) auch Zerrüttungszonen, die im Detail an der Oberfläche nicht kartiert sind und von denen man ohnehin nicht wüsste, welchen Einfluss sie auf das Grundwasserströmungsfeld in der Tiefe hätten. Und diese Störungszonen sind letztlich verantwortlich für die Konfiguration des unterirdischen Einzugsgebietes bzw. der Schutzzonen II und III. Diese Störungszonen enden nicht an oberirdischen Wasserscheiden; Grundwasser kann also auch von jenseits einer oberirdischen Wasserscheide den Stollen zufließen.

Die amtlich festgestellten Schutzgebiete spiegeln das Grundwasser-strömungsfeld nicht unbedingt wider, sondern sind häufig an Straßenverläufe, Grundstücksgrenzen bzw. auch teilweise an die Interessen von Dritten angepasst sind. Wegen der tektonischen Verhältnisse im Kammbereich müssten die Schutzgebiete schmale Streifen (ggf. hängen die Streifen nicht zusammen) und überwiegend in SW-NO-Richtung gestreckt sein, außerdem gibt es eine Vergitterung (Überkreuzung) mit NW-SO-Richtungen.

Von der Außengrenze der Schutzzone II sollten im Grundwasser vorhandene pathogene Keime mindestens 50 Tage bis zur Ankunft in den Gewinnungsanlagen unterwegs sein. In dieser Zeitspanne können bakteriologische Verunreinigungen (Keime) absterben und seuchenhygienische Gefahren durch Krankheitserregervermieden werden. Die dazu erforderliche Wegstrecke wird aus der Kenntnis des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert nach Darcy) und dem Grundwasserspiegelgefälle abgeschätzt (da sich die Grenze Schutzzone III zu Schutzzone II zu einem großen Teil an Straßen, Grundstücksgrenzen etc. orientiert, ist die 50 Tage Definition ohnehin in Frage gestellt bzw. ad absurdum zu führen). Auf Störungszonen fließt das Grundwasser schneller als außerhalb davon (Gebietsmittelwert), die Schutzzone II müsste folglich deutlich größer werden und eine eher gestreckte Form aufweisen.

Die vor vielen Jahrzehnten festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete wurden hinsichtlich Fläche und Abgrenzung konfiguriert und die Zonen II u. III mit Verboten und Geboten geschützt, wie es den damaligen Verhältnissen vor Ort entsprach. Damals gab es bei Waldbestockung so gut wie keine Gefährdungspotentiale. Heute ist das anders, es kommen wassergefährdende Stoffe wie z. B. Hydraulik- und Transformatorenöle zum Einsatz, der Wald wird gefällt, schützende Bodenschichten werden entfernt.

Eine Überarbeitung von Trinkwasserschutzgebieten ist also notwendig. Mittlerweile weiß man über die komplizierten geologischen Verhältnisse des Taunus und somit auch des Planungsgebietes besser Bescheid als früher zum Zeitpunkt der Festsetzung der Trinkwasserschutzgebiete. Es ist offensichtlich, dass Größe und Konfiguration der bestehenden Schutzgebiete nicht die realen hydrogeologischen Verhältnisse widerspiegeln. Früher und auch heute wurde/wird die Größe der Schutzgebiete nach einer Formel ermittelt, in die die sehr pauschale mittlere Grundwasserneubildungsrate (Gebietsmittelwert) Eingang gefunden hat, nicht jedoch die Größenordnung des lokal versickernden Niederschlags.

Außerdem wurde die Außenbegrenzung der Schutzzone III weitgehend an die oberirdische Wasserscheide angepasst, ohne sich sicher zu sein, dass ober- und unterirdische Wasserscheiden übereinstimmen. Aufgrund der komplizierten geologischen Verhältnisse mit zahlreichen Störungen ist davon auszugehen, dass das nicht der Fall ist. Diese Verwerfungen enden nicht an oberirdischen Wasserscheiden. Insbesondere bei Tiefbrunnen ist nicht auszuschließen, dass bei entsprechender Absenkung des Grundwasserspiegels im Brunnen das geförderte Grundwasser auch von jenseits einer oberirdischen Wasserscheide stammen kann.



*Die vielen Ecken und Kanten in der Begrenzung insbesondere der Zone III resultieren daraus, dass u. U. stark abweichend vom Grundwasserströmungsfeld zu viele Anpassungen an künstliche Grenzen wie Wege oder Parzellen vorgenommen wurden oder auch zu sehr Rücksicht genommen wurde auf Wünsche von Privatleuten oder Firmen.*

*Aus den genannten Gründen ist eine Überprüfung der Trinkwasserschutzgebiete allgemein und insbesondere bei geplanten Baumaßnahmen durch erfahrene Hydrogeologen notwendig. Es gibt also aus wissenschaftlicher Sicht mehrere Gründe, die Flächen und Konfiguration der Schutzgebiete bzw. der Schutzzonen II und III definitiv in Frage zu stellen und eine weitaus größere Ausdehnung der Schutzzone II (gemäß Definition) real anzunehmen. Daher sind Baumaßnahmen auf dem Taunuskamm – insbesondere im Bereich der Quarzite und Hermeskeil-Formation im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen jeder Art (hier Windindustrieanlagen sowie Fahrzeuge und sonstiges Equipment zu ihrer Errichtung) zum Schutz des Wassers abzulehnen bzw. zum Schutz des Allgemeinwohls und unseres wichtigsten Lebensmittels zu verhindern.*

*Quelle: Ausarbeitung von Prof. Dr. rer. nat. habil. Benedikt Toussaint und Dr. phil. nat. Alexander Stahr (März 2014): Fachliche Bewertung von Risiken für Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasser hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Bereich des Taunuskamms*



## 2. Artenschutz: Reduzierung der Vorrangflächen in den Brut- und Jagdgebieten des Rotmilans wegen bekanntem Vorkommen in Kiedrich

Der **Rotmilan** (*Milvus milvus*), auch **Roter Milan**, **Gabelweihe** oder **Königswaihe** genannt, ist eine etwa mäusebussardgroße Greifvogelart aus der Familie der Habichtartigen (Accipitridae).

Im Gegensatz zum nahe verwandten, geringfügig kleineren Schwarzmilan ist seine Verbreitung im Wesentlichen auf Europa beschränkt. Über 50 Prozent des Gesamtbestandes dieser Art brütet in Deutschland.

Gemäß der Roten Liste der IUCN von 2006 wird der Rotmilan als Art der Vorwarnliste (NT = near threatened) eingestuft. Ausschlaggebend dafür sind die zum Teil erheblichen Bestandsrückgänge seit Beginn der 1990er Jahre in den Schlüsseländern der Verbreitung Deutschland, Spanien und Frankreich. Dem stehen stabile oder sogar steigende Brutpaarzahlen in der Schweiz, in Italien, in der Tschechischen Republik, in Polen, Schweden und in Wales gegenüber. Stabil, wenn auch auf niedrigem Niveau, sind die Bestände auch in Österreich, Ungarn und in der Slowakei.



Die Schätzungen des europäischen Gesamtbestandes schwanken je nach Autor zwischen minimal 19000 und maximal 29000 Brutpaaren.<sup>[16]</sup> Gründe für die Bestandsrückgänge liegen vor allem in der Intensivierung und Umstellung der Landwirtschaft. Besonders negativ wirkte sich dies nach der Wende auf die Rotmilanbestände im Osten Deutschlands aus, wo regional Bestandseinbußen um mehr als 50 Prozent und ein deutliches Absinken der Reproduktionszahlen zu verzeichnen sind. Neben der Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit durch Umstellung der Mahdtermine sowie dem Rückgang der Rinderhaltung mit zugleich weniger Grünfütteranbau mit regelmäßiger Mahd, tragen sekundäre Vergiftung durch Aufnahme vergifteter Beutetiere, direkte Verfolgung durch Vergiftung<sup>[17] [18]</sup>, gelegentlich auch durch Abschuss<sup>[19]</sup>, sowie Unfallverluste an Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen<sup>[20] [21]</sup> zum Rückgang bei.

Laut den örtlichen Vogelkundlern wird seit mehreren Jahrzehnten ein stetiges Vorkommen des Rotmilans in Kiedrich festgestellt. Um eventuell vorhandene Brutstätten zu lokalisieren muss ein faunistisches Gutachten erstellt werden.



Ein durch eine Windkraftanlage getöteter Rotmilan

Rotmilan-Todfunde an Windenergieanlagen (WEA)

Brandenburg	39
Sachsen-Anhalt	28
Sachsen	8
Hessen	6
Thüringen	3
Mecklenburg-Vorp.	2
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	1
Baden-Württemberg	1
SUMME Deutschland	90

Todfunde WEA der am stärksten betroffenen Arten:  
Mäusebussard: 85  
Lachmöwe: 28  
Feldlerche: 27

Gesamtsumme Vögel: 621

Stand 02.10.2007





Quellennachweis s. folgenden Link auf Wikipedia (<http://da.wikipedia.org/wiki/Rotmilan>)



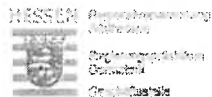
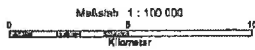
## Fazit

Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur ersten Beteiligung erläutert, sind die Ziele der Energiewende insgesamt und daraus resultierend die planerische Umsetzung der einzelnen Bundesländer aus unserer Sicht zu begrüßen. Allerdings sollte die Verteilung der Windvorranggebiete in dem hier vorliegenden Entwurf 2016 nach wie vor überdacht werden. Wenn man sich den Regionalplan für Südhessen anschaut, fällt auf, dass für die Kulturlandschaft Rheingau im Vergleich zu den umliegenden Gebieten immer noch eine hohe Konzentration von Vorranggebieten vorgesehen ist.

### Entwurf 2016 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südhessen

Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

gemäß Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 16.12.2016  
über den genehmigten Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien  
und die Einleitung der ersten Beteiligung

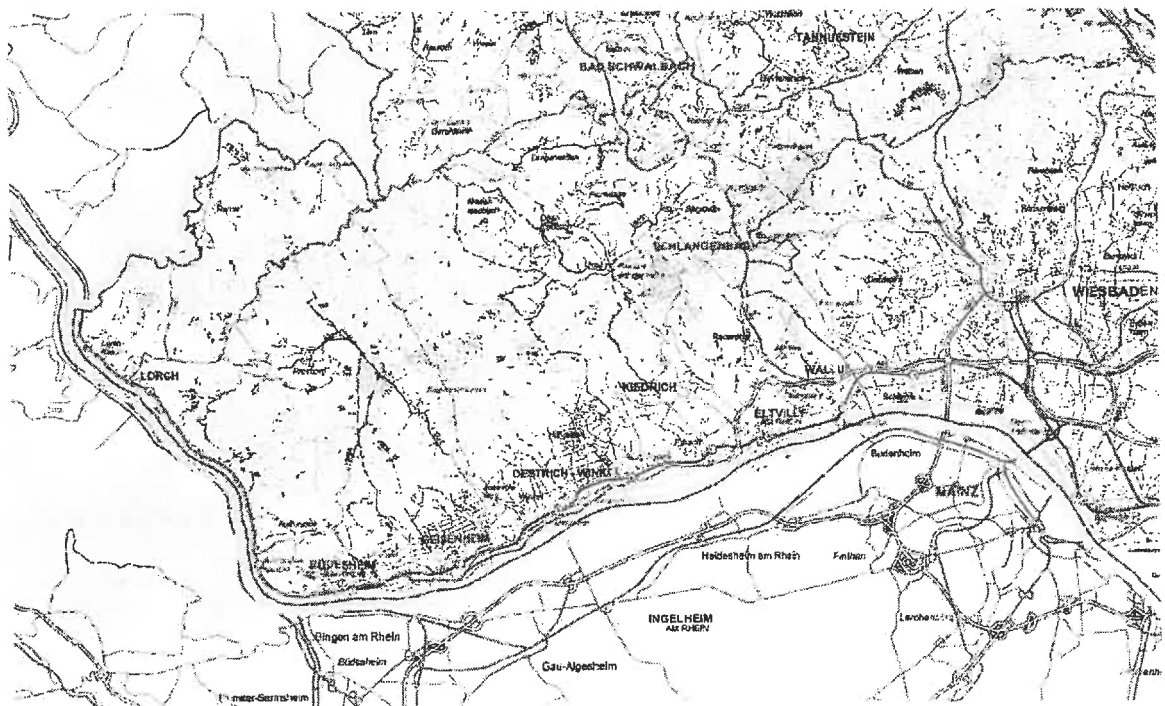


Regionalverband  
Frankfurt/Rhein/Main

### Legende außerhalb des Ballungsraums

	Windenergieanlage, bestehend od. genehmigt		Vorranggebiet für Forstwirtschaft*
	Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausdehnungswirkung		Siedlungsraum***
	Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche um die Fluggleichungsanlagen		Bundesfernstraße, zweifelhäßig*
	Quelle * ATIS ** Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 *** Vorranggebiet Siedlung und Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, jeweils Detailplanung Planung gemäß Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010		Sonstige Straße
			Städterandstraße*
			Regierungsbezirksgränze*
			Kreisgränze*
			Generalgränze**

Datengrundlage:  
ATKIS DLM 24.0 Hessische Vermessung für Geoenergieplanung und Geoenergie  
A DMS DLM 238.0 Bundesamt für Kartographie und Geodäsie



Kartenausschnitt nicht maßstäblich



Die Gemeinde Kiedrich begrüßt die im Entwurf 2016 zum TPEE vorgenommene Reduzierung der Windvorranggebiete, insbesondere die komplette Herausnahme des Gebiets 414a im Bereich des „Erbacher Kopfs“. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung im Sinne des Trinkwasserschutzes dar, da die hier entfallene Windvorrangfläche die gesamte Wasserschutzzone III/IIIA der Quelfassung „Pfaffenborn“ überspannte. Diese Wasserschutzzone III/IIIA befindet sich außerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Kiedrich (Gemarkung Eltville/Erbach), weswegen die Gemeinde Kiedrich hinsichtlich einer Bebauung mit Windkraftanlagen eine beschränkte Möglichkeit der Einflussnahme gehabt hätte. Über die Quelfassung Pfaffenborn wird ca. 1/3 der Gesamtschürfmenge an Trinkwasser für die Gemeinde Kiedrich bezogen.

Das noch im Plan befindliche Gebiet 2-414g im Bereich „Dreibornsköpfe“ wird die Gemeinde Kiedrich aus den vorgenannten Gründen bzgl. des Trinkwasserschutzes (s. Punkt 1 auf Seite 9 – 14) und des Artenschutzes (s. Punkt 2 auf Seite 15) nicht zur Windenergienutzung freigeben. Auch hier überspannt die im Entwurf zum TPEE 2016 vorhandene Windvorrangfläche einen Großteil der Wasserschutzzone III/IIIA oberhalb der Quelfassung „Sillgraben“. Mit dieser Quelfassung werden ca. 2/3, also der Hauptanteil der Gesamtschürfmenge für die Trinkwasserversorgung der gesamten Gemeinde Kiedrich sichergestellt. Damit auch weiterhin die Versorgungssicherheit der ca. 4.200 Kiedricher Bürger gewährleistet werden kann, muss aus unserer Sicht auf einen Eingriff in diesen sensiblen Naturraum im Bereich der „Dreibornsköpfe“ komplett verzichtet werden. Wir bitten deshalb um Herausnahme des gesamten Windvorranggebiets 2-414g.

Diese Stellungnahme erhalten Sie gemäß Vereinbarung mit Herrn Rolf Michelssen aus Ihrem Hause nach dem Beschluss der Gemeindevertretung am Freitag, den 23.06.2017.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steinmacher  
Bürgermeister



## Protokollauszug aus Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2017 im Feuerwehrgerätehaus Kiedrich

**TOP 3 (alt 2) Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des  
G 074  
Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen  
nach  
§ 6 Abs. 4 Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit §  
10 Raumordnungsgesetz (ROG);  
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BAUGB),  
Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und  
der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem  
Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des  
Regionalverbandes FrankfurtRheinMain  
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Kiedrich zum Entwurf des Teilplans  
Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen 2016**

Her Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende des Umwelt,- Planungs- und Bauausschusses, Herr Frank Nußbaum, berichtet den Mitgliedern der Gemeindevertretung über die Beratungen im Fachausschuss und die dort getroffene Abstimmungsempfehlung.

Die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, geht in ihrer Wortmeldung noch einmal auf die Bedeutung der Sicherstellung der Wasserversorgung als bedeutendes Abwägungsargument im Hinblick auf das Pro und Contra bei der Festlegung von möglichen Standorten von Windkraftanlagen ein. Weiter plädiert sie dafür, über eine Ausweitung des Abstandsgebotes nachzudenken, da auch die Windkraftanlagen in ihren Dimensionen ständig wachsen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G 074 abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt der beigefügten Stellungnahme zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig beschlossen**

Für die Richtigkeit



(Steinmacher)  
Bürgermeister





## Anlage zum Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.02.2024

Zu TOP 7 Aussprache zur Sitzung vom 19.02.2024 zum Kreishaushalt

Umlagegrundlage 2024

6.409.756,00 \*

	Neu	Neu	Plan 2024	Differenz	
Kreisumlage	31,76%	2.035.738,51	1.846.895,00	188.843,51	Mehrausgabe
Schulumlage	21,77%	1.395.403,88	1.406.284,00	- 10.880,12	Minderausgabe
Schlüsseluweisung		1.075.007,00	1.045.850,00	- 29.157,00	Mehrertrag
				<b>148.806,39</b>	

\* Gemäß vorläufiger Festsetzung des kommunalen Finanzausgleiches 2024 vom 27.02.2024 des HMdF  
Die für jede Kommune individuelle Umlagegrundlage ist die Basis zur Berechnung der Höhe der Kreis- u. Schulumlage

Fehlbedarf Haushaltssatzung 2024 v. 15.12.2023 278.976,00  
Fehlbedarf wg. Anhebung Kreis- u. Schulumlage 148.806,39  
**Gesamtfehlbedarf 2024 427.782,39**

	2023	2024	Veränderung
Hebesatz Kreisumlage	29,08%	31,76%	2,68%
Hebesatz Schulumlage	20,44%	21,77%	1,33%
	<b>49,52%</b>	<b>53,53%</b>	<b>4,01%</b>

### Nachrichtlich:

Erforderliche Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B (derzeit 650 v.H.)

Zum Ausgleich der Deckungslücke insgesamt (427.782,39 EUR)

Zum Ausgleich der Deckungslücke von 148.806,39 EUR (Anhebung der Kreis- und Schulumlage)

1040 v.H.  
790 v.H.

